

# **Integrative Sonderschulung (IS) im Kanton Zug**

## **Evaluationsbereiche und Qualitätsansprüche**

### **Evaluationsbereiche**

1	Haltung, Umgang und soziale Integration .....	2
2	Fördersetzung und Umsetzung .....	2
3	Verfahren und Förderplanungsprozess .....	3
4	Zusammenarbeit und Kommunikation .....	3
5	Leitung und Qualitätssicherung.....	4

# Qualitätsansprüche

## 1 Haltung, Umgang und soziale Integration

- 1.1 Leitungspersonen, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende sind offen bezüglich Integrierter Schulung und fühlen sich der Aufgabe gewachsen.
- 1.2 Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende unterstützen die soziale Integration der integrierten Schülerin oder des integrierten Schülers aktiv.
- 1.3 Die Mitarbeitenden begegnen den Schülerinnen und Schülern mit Verständnis und Wohlwollen.
- 1.4 Die Kinder und Jugendlichen fühlen sich wohl und dazugehörig.
- 1.5 Die Schule fördert einen wertschätzenden und fairen Umgang unter den Schülerinnen und Schülern.

## 2 Fördersetzung und Umsetzung

- 2.1 Das Fördersetzung ist angesichts der übergeordneten Förderziele angemessen und ein zusammenhängendes Ganzes.
- 2.2 Die zeitlichen, fachlichen und finanziellen Ressourcen sind ausreichend und werden zielführend eingesetzt.
- 2.3 Das Lernangebot im Unterricht wird differenziert. Es ist auf die Kompetenzen und Bedürfnisse des integrierten Schülers oder der integrierten Schülerin ausgerichtet.
- 2.4 Die Unterstützung im Rahmen des Unterrichts ist wirkungsvoll und zielführend.
- 2.5 Die zusätzliche Unterstützung über den Unterricht hinaus ist wirkungsvoll und zielführend.

### **3 Verfahren und Förderplanungsprozess**

- 3.1 Entwicklungsstand, Kompetenzen sowie Förder- und Unterstützungsbedarf des Schülers oder der Schülerin werden regelmässig eingeschätzt.
- 3.2 Es finden regelmässig Standortgespräche statt. Dabei werden die Schulungsform, die übergeordneten Ziele sowie die Eckpunkte für das Fördersetting gemeinsam vereinbart, überprüft und schriftlich festgehalten.
- 3.3 Eltern und Kind sowie die involvierten Fachpersonen werden angemessen in die Prozesse und Entscheide einbezogen. Dabei werden ihre Einschätzungen und Bedürfnisse ernst genommen.
- 3.4 Für alle integriert geförderten Schülerinnen und Schüler besteht ein individueller schriftlicher Förderplan. Dieser ist an den gemeinsam vereinbarten, übergeordneten Zielen orientiert.
- 3.5 Es werden adäquate Formen der Zielüberprüfung und Leistungsbeurteilung eingesetzt.
- 3.6 Die Qualität der schülerbezogenen Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen, Förderpläne und Berichte und ist gewährleistet und anhand der schriftlichen Dokumentation nachvollziehbar.
- 3.7 Übergänge und Anschlusslösungen werden gut vorbereitet und angemessen kommuniziert.

### **4 Zusammenarbeit und Kommunikation**

- 4.1 Zuständigkeiten, Rollen und Aufgaben sind geklärt und kommuniziert – sowohl bezüglich der Zuweisung und Förderung der Schülerinnen und Schüler, als auch bezüglich der Beratung und Unterstützung des Umfelds.
- 4.2 Die beteiligten Fachpersonen arbeiten regelmässig und verbindlich zusammen. Die Zusammenarbeit ist konstruktiv und zielführend.
- 4.3 Der Austausch von Informationen, Fachwissen und Ressourcen (z.B. in Form von Schülerbesprechungen) ist gewährleistet. Bei Bedarf werden spezialisierte Fachpersonen beigezogen.
- 4.4 Der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern der integrierten Schülerinnen und Schüler verlaufen gut.
- 4.5 Die Eltern von anderen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen von anderen Klassen sind angemessen informiert.

## 5 Leitung und Qualitätssicherung

- 5.1 Die organisatorische und fachliche Leitung der Integrativen Sonderschulung ist innerhalb der Schuleinheit gewährleistet.
- 5.2 Die Schule hat unterstützende konzeptuelle Vorgaben, Vorlagen und Instrumente. Die integrative Schulung ist damit konzeptuell angemessen geregelt.
- 5.3 Die Lehrpersonen und die weiteren Beteiligten sind vorbereitet auf die Integrationsaufgabe und werden in der praktischen Umsetzung durch interne und externe Angebote unterstützt. Eine behinderungsspezifische Beratung ist gewährleistet.
- 5.4 Die Qualität der Integrativen Sonderschulung wird systematisch gesichert und weiterentwickelt.
- 5.5 Die kantonalen Rahmenbedingungen und konzeptuellen Vorgaben werden umgesetzt und sind unterstützend. Es bestehen angemessene Weiterbildungsangebote.